

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1973

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 4. 1973	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen	220

223

**Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 18. April 1973

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Anlage

§ 2

(1) Der Vertreter für das Land Nordrhein-Westfalen im Beirat der Zentralstelle sowie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren mit der Mehrheit der Stimmen von den Leitern der staatlichen Hochschulen aus dem Kreis der von den Senaten der Hochschulen benannten Leiter, Hochschullehrer oder Fachhochschullehrer gewählt. Jede Hochschule kann nur einen Vorschlag machen.

(2) Bei der Wahl haben die Leiter von Hochschulen mit bis zu 10 000 Studenten eine Stimme, mit mehr als 10 000 Studenten zwei Stimmen, mit mehr als 20 000 Studenten drei Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Hochschulen können nur geschlossen einem Bewerber gegeben werden.

(3) Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

§ 3

Falls bei Inkrafttreten des Staatsvertrages das Haushaltsgesetz des Landes nicht in Kraft ist, wird der Finanzminister bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ermächtigt, die für die Zentralstelle notwendigen Planstellen einzurichten. Artikel 13 Abs. 1 des Staatsvertrages gilt entsprechend.

§ 4

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung setzt die Höchstzahlen für in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge gemäß Artikel 9 Abs. 7 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest.

(2) Für nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge sind auch die Hochschulen für die Festsetzung von Höchstzahlen zuständig, soweit es sich nicht um Festsetzungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages handelt oder eine zentrale Vergabe von Studienplätzen angeordnet ist. Die Festsetzung erfolgt durch Satzung mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Zuständige Landesbehörde gemäß Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrages ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Festsetzung von Höchstzahlen durch Rechtsverordnung.

§ 5

Rechtsverordnungen gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung; die Einzelheiten der Voraussetzungen und der Durchführung des Notenausgleichs nach Artikel 11 Abs. 8 Satz 2 bis 6 des Staatsvertrages sind im Einvernehmen mit dem Kultusminister zu regeln.

§ 6

Für nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge werden folgende den Staatsvertrag ergänzende Regelungen getroffen:

1. Ist an einer oder mehreren staatlichen Hochschulen die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang festgesetzt worden, so bestimmt sich die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach den Vorschriften des Staatsvertrages über die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und Einzelheiten der Durchführung in entsprechender Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 des Staatsvertrages.

2. Ist für einen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber an mehreren staatlichen Hochschulen festgesetzt, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung für diesen Studiengang durch Rechtsverordnung anordnen, daß eine zentrale Stelle die an den einzelnen Hochschulen verfügbaren Studienplätze vergibt. Die Hochschule, für die einem Studienbewerber von der zentralen Stelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

3. Zur Feststellung, ob für einen Studiengang die Festsetzung von Höchstzahlen oder die zentrale Vergabe von Studienplätzen erforderlich ist, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen bestimmen, daß Studienbewerber sich bei einer zentralen Stelle innerhalb einer Ausschußfrist bewerben müssen. Ergibt sich nach Ablauf der Frist, daß nicht alle Bewerber an der von ihnen gewählten Hochschule einen Studienplatz erhalten können, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung eine Verteilung der Bewerber auf die Hochschulen entsprechend den Vorschriften des Staatsvertrages über das Verteilungsverfahren für die einbezogenen Studiengänge anordnen. Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) § 56 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), findet für die Dauer der Geltung des Staatsvertrages keine Anwendung.

(2) Die Besoldungsordnung B in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:

„Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten des Staatsvertrages geltenden Studienplatzregelungen finden für die Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74 in den nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen weiterhin Anwendung, sofern sie nicht durch eine Neuregelung auf Grund dieses Gesetzes ersetzt werden.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. April 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Für den Minister für Wissenschaft und Forschung
und den Kultusminister

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

F i g g e n

Für den Finanzminister

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

D e n e k e

STAATSVERTRAG über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder errichten die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen festgelegt.

(3) Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist die Vergabe von Studienplätzen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

(2) Besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern können auf Antrag des jeweiligen Landes gegen Erstattung der entstehenden Kosten von der Zentralstelle durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

Artikel 4

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 5

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt

1. über die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8),
2. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
3. Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unter Berücksichtigung der von dem Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermittelten Richtwerte (Artikel 12),
4. über die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
5. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie die Geschäftsordnung und Richtlinien für

Anlage

die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,

6. den Haushaltsvorentwurf der Zentralstelle,
7. die Feststellung der Jahresrechnung der Zentralstelle,
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. über Anträge nach Artikel 2 Absatz 2.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt; in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1, 2, 3 und 9 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 6

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen; sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 5 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten geben. Vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses hierzu ist der Beirat anzuhören.

Artikel 7

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 8

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang sobald wie möglich einzubeziehen, wenn für ihn für alle ihn anbietenden staatlichen Hochschulen die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) festgesetzt und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn für die Mehrzahl der ihn anbietenden staatlichen Hochschulen Höchstzahlen festgesetzt sind. Andere Studiengänge und Studiengänge, zu deren Zugangsvoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gehört, können in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) Soweit Studiengänge in das Verfahren einbezogen werden, bestimmen die Rechtsverordnungen der Länder, daß die Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind.

(4) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und weist ihm den Studienplatz zu. Die betreffende Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen. Soweit einem Bewerber ein Studienplatz nicht zugewiesen werden kann, erteilt ihm die Zentralstelle einen ablehnenden Bescheid. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Für Verwaltungsstreitverfahren über Entscheidungen der Zentralstelle im Vergabeverfahren ist ausschließlich das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Zentralstelle ihren Sitz hat.

Artikel 9

(1) Für jede Hochschule ist die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen, wenn ein Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen wird.

(2) Höchstzahlen dürfen im Falle des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Dabei ist die Verwirklichung der in Absatz 3 genannten Ziele anzustreben.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so können Höchstzahlen auch aus Gründen der Hochschulplanung festgesetzt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

1. ein regional gleichmäßiges Bildungsangebot,
2. eine ausgewogene Verteilung der Studienanfänger auf die Hochschulen,
3. eine gleichmäßige Auslastung der Hochschulen,
4. die Erprobung neuer Studiengänge oder -methoden,
5. den geordneten Aus- oder Aufbau oder die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen.

(4) Die Länder werden bei der Ermittlung und Festsetzung der Höchstzahlen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung (Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3) anwenden.

(5) Höchstzahlen dürfen jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden; dieser beträgt im Falle des Absatzes 2 in der Regel ein Jahr.

(6) Vor der Festsetzung von Höchstzahlen ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, unter Anwendung der Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3) einen Bericht vorzulegen; in ihm hat die Hochschule insbesondere darzustellen:

1. die Zahl der insgesamt aufzunehmenden Studienanfänger und Studenten,
2. die Entwicklung der Zahl der Studenten, der Studienanfänger und der Studienabgänger, des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den letzten fünf Jahren,
3. die der Berechnung zugrunde gelegten sonstigen, insbesondere fachspezifischen und studienorganisatorischen Gegebenheiten.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt wird.

Artikel 10

(1) Für das Vergabeverfahren gilt folgendes:

1. Verteilungsverfahren

Grundsätzlich werden die Studienplätze nach den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so werden die Studienplätze an diesen Hochschulen nach den für die Studienortwahl maßgeblichen, in den Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Den verbleibenden Bewerbern wird ein Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch freie Studienplätze vorhanden sind; Satz 2 gilt entsprechend. Kann ein Bewerber gemäß den Sätzen 1 bis 3 an keiner von ihm genannten Hochschule einen Studienplatz erhalten, so bietet ihm die Zentralstelle einen noch freien Studienplatz an einer anderen Hochschule an.

2. Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so werden die in das Verfahren einbezogenen Studienplätze insgesamt nach den Artikeln 11 und 12 vergeben. Den danach ausgewählten Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz entsprechend den Studienortwünschen zu. Würden dabei auf eine Hochschule mehr Bewerber entfallen, als Studienplätze vorhanden sind, so wird unter ihnen nach den für die Studienortwahl maßgeblichen, in den Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt. Den verbleibenden Bewerbern wird ein Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch freie Studienplätze vorhanden sind; Satz 3 gilt entsprechend. Kann ein nach Satz 1 zu berücksichtigender Bewerber gemäß den Sätzen 2 bis 4 an keiner von ihm genannten Hochschule einen Studienplatz erhalten, so wird er nicht zugelassen. An seine Stelle tritt der nächstste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsgesuch mehrere Hochschulen genannt, so gilt die Bewerbung für die zweite und jede weitere Hochschule in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag.

(3) Hat der Bewerber in seinem Zulassungsgesuch alternativ mehrere Studiengänge oder Kombinationen von Studiengängen genannt, so gilt die Bewerbung für den zweiten und jeden weiteren Studiengang oder für die zweite und jede weitere Kombination in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag. Sind mehrere Hochschulen und mehrere Studiengänge genannt, so geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang oder diese Studiengangskombination an erster Stelle genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang oder die Studiengangkombination an zweiter oder an einer weiteren Stelle genannt haben, in der gewählten Reihenfolge berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Im Falle des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach der Qualifikation der Bewerber für das gewählte Studium; Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, können besonders gewertet werden,
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit); die Berechtigung soll grundsätzlich nicht älter als acht Jahre sein.

Hierbei kann auch vorgesehen werden, daß die Maßstäbe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 für einen bestimmten Teil der Studienplätze kombiniert werden oder daß im Rahmen von Satz 1 Nummer 2 die Qualifikation mit zu berücksichtigen ist.

(2) Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten:

1. Bewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu fünfzehn vom Hundert),
2. ausländischen und staatenlosen Bewerbern (bis zu acht vom Hundert).

(3) Bei gleichem Rang nach Absatz 1 oder gleicher außergewöhnlicher Härte (Absatz 2 Nummer 1) haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absätze 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni

1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern darf aus einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Auswahl unter ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Absatz 2 Nummer 2) erfolgt in erster Linie nach der Qualifikation. Daneben können nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Länder besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers in der Bundesrepublik Deutschland sprechen. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist.

(5) Die Rechtsverordnungen der Länder können für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, vorsehen, daß die Auswahl auf Grund von während des bisherigen Studiums erworbenen Leistungsnachweisen erfolgt. Studienanfänger sind Bewerber, die für die Fachrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren.

(6) Die einzelnen Länder sollen folgenden Bewerbern vorab je einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten:

1. aktiven Sanitätsdienstanwärtern der Bundeswehr für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie (bis zu zwei vom Hundert),
2. Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu zwei vom Hundert).

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt ist.

(8) Für die Bewertung der Reifezeugnisse und der Zeugnisse der Fachhochschulreife sind einheitliche Maßstäbe zu entwickeln, um im gesamten Geltungsbereich des Staatsvertrages eine gerechte Zulassung nach dem Grad der Qualifikation zu gewährleisten. So lange solche Maßstäbe noch nicht entwickelt sind, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Für jedes Land werden jährlich die Durchschnittsnoten aller Reifezeugnisse festgestellt. Aus dem Ergebnis der einzelnen Länder wird eine Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder ermittelt. Unterschreitet die Durchschnittsnote eines Landes die Gesamtdurchschnittsnote, so werden für das Vergabeverfahren die Noten der Reifezeugnisse dieses Landes um die Differenz heraufgesetzt, im umgekehrten Fall entsprechend herabgesetzt.

Entsprechendes gilt für Zeugnisse der Fachhochschulreife.

Einzelheiten werden vom Verwaltungsausschuß beschlossen.

Artikel 12

(1) Die Länder regeln durch Rechtsverordnungen

1. die Verteilung- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 und 11),
2. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern ausgewählt wird; hierbei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
3. in welchen Fällen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind (Artikel 8 Absatz 3),
4. Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freibleibender Plätze, auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,

7. die Einzelheiten der Einbeziehung von Studiengängen,
8. die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unter Berücksichtigung der vom Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermittelten Richtwerte (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3).

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen.

(3) Den Rechtsverordnungen der Länder ist für Vergabeverfahren, deren Bewerbungsfrist vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages endet, die Anlage zugrunde zu legen, soweit nicht vorher übereinstimmende andere Regelungen getroffen werden.

Anlage

Artikel 13

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragsschließenden Ländern mit.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nicht-staatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die nach den Rechtsverordnungen der Länder für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1000 geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

(4) Beruht die Zuweisung eines Studienplatzes durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, so nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist sie sonst fehlerhaft, so kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme ausgeschlossen.

Artikel 16

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Diese teilt den Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften Jahres nach seinem Inkrafttreten. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß der Staatsvertrag mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.

(3) Die Länder sind verpflichtet, auf Antrag eines Landes die Regelungen des Staatsvertrages nach Ablauf von drei Jahren seit seinem Inkrafttreten zu überprüfen.

(4) Nach Außerkrafttreten des Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung des Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Artikel 17

(1) Die Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Beirats erfolgt durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes.

(2) Bis zur Einstellung des erforderlichen Personals der Zentralstelle werden deren Geschäfte vorläufig von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes geführt. Die dem Sitzland hierfür und für die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen entstehenden Kosten werden dem Sitzland in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 von den Ländern erstattet.

(3) Auf Einzelantrag sind die Bediensteten der Zentralen Registrierstelle der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz von der Zentralstelle nach den für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse im Sitzland maßgebenden Vorschriften zu übernehmen.

Artikel 18

Soweit für eine Übergangszeit zum Studium an einer Fachhochschule auch solche Bewerber berechtigt sind, die nach früherem Recht die Vorbildung zum Besuch einer Ingenieurschule oder einer Höheren Fachschule erworben hatten, können die Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) bestimmen, daß ihnen ein bestimmter Teil der Studienplätze vorbehalten wird und daß die Auswahl unter ihnen abweichend von Artikel 11 Absatz 1 nur nach der Zeitdauer erfolgt, die seit dem Erwerb der Berechtigung verstrichen ist.

Stuttgart, den 20. Oktober 1972

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Goppel

Für das Land Berlin:
Grabert

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Mevissen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Schulz

Für das Land Hessen:
Hemfler

Für das Land Niedersachsen:
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Meyer

Für das Saarland:
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

Anlage
zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 20. Oktober 1972

Bestimmungen für die Auswahl von Studienbewerbern

A.

Auswahl im Falle des Artikels 10 Absatz 1
Nummer 2 Satz 1

1. Allgemeines

1.1 Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- 1.1.1 sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden (Nummer 2),
- 1.1.2 vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit), ausgewählt werden (Nummer 3).

1.2 Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der Studienplätze vorzubehalten:

1.2.1 Studienbewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Nummer 1.1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu fünfzehn vom Hundert),

1.2.2 ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern (bis zu acht vom Hundert).

1.3 Die einzelnen Länder sollen folgenden Bewerbern vorab je einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten:

1.3.1 aktiven Sanitätsdienstsanwärttern der Bundeswehr für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie (bis zu zwei vom Hundert),

- 1.3.2 Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu zwei vom Hundert).
- 1.4 Sind für die Vergabe nach Nummern 1.2 und 1.3 weniger geeignete Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden frei bleibende Studienplätze nach Nummer 1.1 vergeben.
- 1.5 Stützt sich eine Bewerbung auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.
- 2. Auswahl nach Eignung und Leistung**
- 2.1 Der Rang der Bewerber bestimmt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.10.
- 2.2 Bei Bewerbern, die die Reifeprüfung an einem Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, bestimmt sich der Rang nach der Durchschnittsnote, die gebildet wird aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer. Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie dem gewählten Studienfach entsprechen. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden auch gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Falls das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde enthält, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie zu bilden.
- 2.3 Enthält das Reifezeugnis den Hinweis, daß es erteilt ist auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971) oder auf der Grundlage der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972, so richtet sich der Rang der Bewerber nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- 2.4 Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die mit dem Abschluß an einer Fachhochschule, Ingenieurschule, Höheren Fachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde, bestimmt sich der Rang nach der im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten.
- 2.5 Auf Zeugnisse der Fachhochschulreife, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, findet Nummer 2.2 entsprechende Anwendung.
- 2.6 Der Rang der Bewerber mit anderen Hochschulzugangsberechtigungen bestimmt sich grundsätzlich nach der darin ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls grundsätzlich nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten. Erforderlichenfalls setzt das zuständige Kultusministerium eine Note fest; hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.
- 2.7 Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht aufgerundet.
- 2.8 Bei Bewerbungen für das Studienfach Pharmazie wird bei Bewerbern, die aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt Seite 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben, die nach den vorstehenden Nummern maßgebliche Note oder Durchschnittsnote um 1,0 verbessert.
- 2.9 Bei Sudiengängen, zu deren Zugangsvoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gehört, können die Rechtsverordnungen (Artikel 12) vorsehen, daß sich der Rang auch oder ausschließlich nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestimmt.
- 2.10 Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die an den Bewerber besondere Anforderungen stellt, können die Rechtsverordnungen (Artikel 12) vorsehen, daß die nach den vorstehenden Nummern maßgebliche Durchschnittsnote bis zu 0,5 verbessert wird.
- 3. Auswahl nach Wartezeit**
- 3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Berechtigung für das gewählte Studium erworben wurde; der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet; dies gilt nicht, wenn die Prüfung vor dem Jahr 1967 abgelegt wurde.
- 3.2 Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor weniger als acht Jahren erworben haben. Maßgebend für die Frist ist der Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung beantragt wird.
- 3.3 Ausnahmen von Nummer 3.2 sind zulässig, zum Beispiel für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn das Studium in der gewünschten Fachrichtung eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt.
- 4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten**
- 4.1 Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten werden Studienplätze an solche Bewerber vergeben, die nach den Nummern 2 und 3 in keinem der gewählten Studiengänge zugelassen werden. Die Berücksichtigung erfolgt allein an der an erster Stelle gewählten Hochschule und in dem an erster Stelle gewählten Studiengang oder in der an erster Stelle gewählten Studiengangskombination.
- 4.2 Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrags mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.
- 4.3 Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrags verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:
- 4.3.1 besondere soziale und familiäre Umstände, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums des betreffenden Studiengangs an der gewählten Hochschule erfordern,
- 4.3.2 Nachteile, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
- 4.3.3 Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.
- 4.4 Die Auswahl unter den in Betracht kommenden Bewerbern wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen.
- 5. Bevorzugte Zulassung**
- Die in Artikel 11 Absatz 3 genannten Bewerber sind bevorzugt zuzulassen, wenn
- 5.1 bei Beginn ihres dort genannten Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder
- 5.2 sie bei einer früheren Bewerbung auf Grund ihrer Eignung (Nummer 2) oder der Wartezeit (Nummer 3) zugelassen worden wären.

B.

Auswahl in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1
Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 3

6. Für die Studienortwahl maßgebliche Gründe

In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 3 werden die Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge vergeben:

- a) erster Wohnsitz der Familie (Ehegatte, Kinder) des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
- b) erster Wohnsitz der Eltern des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
- c) erster Wohnsitz des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
- d) keiner der vorgenannten Gründe.

Im Sinne des Satzes 1 Buchstaben a bis c gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne der vorstehenden Regelung als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend. Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach den Artikeln 11 und 12.

— GV. NW. 1973 S. 220.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.